Beschluss der Eigentümerversammlung vom 11. Oktober 2011

Thema “Balkongestaltung – Balkonordnung“

Beschluss

Die Gemeinschaft beschließt in Präzisierung des Beschlusses vom 2.12.2002 folgende Regelung:

- **Balkone sind kein Abstell- oder Lagerplatz; erlaubt sind ordentliche Balkonmöbel.**
- **Blumenkästen müssen grün sein, wenn sie von außen sichtbar sind.**
- **Balkonverkleidungen sind nicht erforderlich, bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Hausverwaltung:**
- **Balkonverkleidungen dürfen die Fassadenansicht nicht verunzieren. Daher gilt:**
  - **Umlaufend bis zur Höhe der Brüstung sind die in Baumärkten angebotenen gelben Kunststrohmatten erlaubt und erwünscht, welche viele Jahre ihr gutes Aussehen behalten und bereits vielfach an Balkonen unseres Anwesens zu sehen sind – jedoch keine Naturstrohmatten (die schnell unansehnlich werden). Alternativ sind einfarbig dunkelgrüne Stoffbahnen geduldet, wenn sie ordentlich straff verspannt sind. Andere Varianten sind unerwünscht.**

- **Sichtschutz, der über die Brüstung hinausgeht ist verboten. Für Balkonschmalseiten kann er nur ausnahmsweise genehmigt werden (stört das Nachbarschaftsverhältnis!): Er darf nicht völlig undurchsichtig sein, max. Höhe über Balkonaufkantung 150 cm. Möglich sind Rankgitter für Pflanzen oder geriffelte Klarglasscheiben in weißem Rahmen (das vordere Drittel muss 45 ° abgeschrägt sein). Keine Befestigung an der Hauswand!**

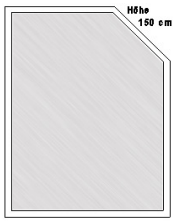

- **Die Vermieter sind verpflichtet, diese Regeln bei ihren Mietern durchzusetzen.**
- **Die Hausverwaltung wird ausdrücklich beauftragt, die Einhaltung dieser Regeln aktiv einzufordern.**

Hintergrund:

Es liegt auf der Hand, dass der äußere Eindruck eines Wohnanwesens maßgeblich für seine Wertschätzung bei Kauf- oder Mietinteressenten ist.
Auch das soziale Ansehen seiner Bewohner wird von deren Behausung mitbestimmt.

Es geht daher um die nötige Rücksichtnahme auf die gestaltenden Farben der Fassade (gelb und grün) bei der Nutzung und Verzierung der Balkone.

Viele Balkone sind nicht zu beanstanden.
In einigen Fällen erscheint der unverkleidete Balkon jedoch als Abstellplatz für überflüssigen Hausrat. Als Verkleidung (neuerdings auch überhöhter seitlicher Sichtschutz) werden die unterschiedlichsten Materialien in unpassenden Farben gewählt und oft nachlässig angebracht. Ähnliches gilt für Blumenkästen.

Da jährlich 10 bis 15 Mietparteien wechseln, muss der zunehmend negativen Entwicklung durch eine klarere Regelung vorgebeugt werden.

b.w.

Beschluss der Eigentümerversammlung vom 11. Oktober 2011

Muster

Seitlicher Sichtschutz an Balkonen

- **Ausführung: geriffelte Klarglasscheiben in weißem Rahmen (das vordere Drittel muss 45 ° abgeschrägt sein).**

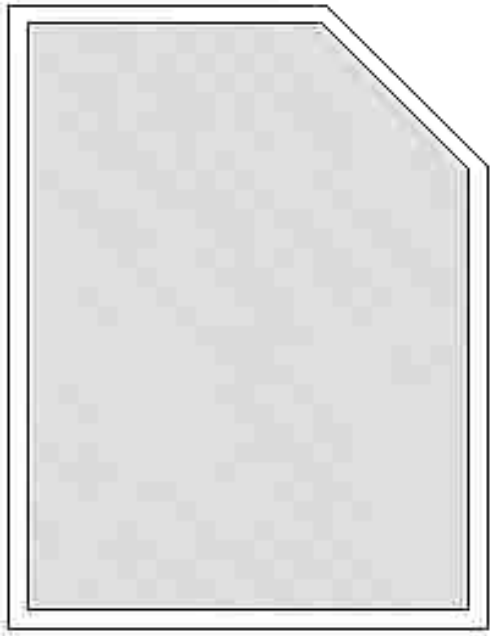

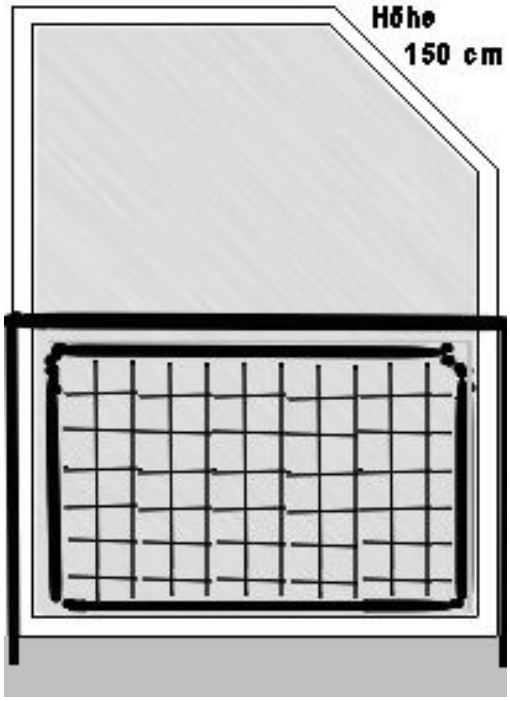

Die max. Rahmenhöhe ist 150 cm. Das ergibt eine Gesamthöhe incl. Betonaufkantung von ca. 175 cm

Auch für Rankgitter gelten diese Angaben:

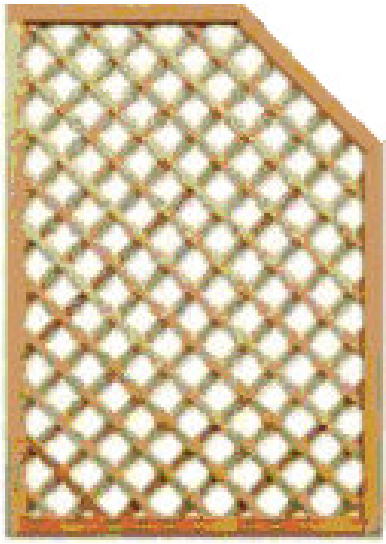

Kunststrohmatten, ideale Breite 80 cm:
(für die obere Kante gibt es U-Profile)